

7. Mai 2021

Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 165 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an fünf Werktagen in Folge

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Böblingen trifft nach § 28 b Abs. 1, 2 und 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) im Landkreis Böblingen folgende

Feststellung:

1. Für den Landkreis Böblingen wird gemäß § 28b Abs. 2 und 3 IfSG eine seit fünf Werktagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 165 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner festgestellt.
2. Damit tritt die Beschränkung des § 28b Abs. 3 S. 3 IfSG ab Samstag, 8. Mai 2021 außer Kraft.

Begründung:

Die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 in der Fassung vom 23. April 2021 vorgesehenen besonderen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind teilweise daran gekoppelt, wie sich das Infektionsgeschehen in den jeweiligen Stadt- und Landkreisen entwickelt.

Besteht auf Stadt- oder Landkreisebene eine besonders hohe 7-Tage-Inzidenz, werden durch das IfSG verschärfende Maßnahmen angeordnet. Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, von 150 oder von 165, treten die jeweiligen im IfSG genannten Maßnahmen am übernächsten Tag außer Kraft.



Maßgeblich für die Bestimmung der Sieben-Tage-Inzidenz sind die Werte des Robert Koch-Instituts, veröffentlicht im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Landkreise und kreisfreien Städte. Im Landkreis Böblingen liegt die 7-Tage-Inzidenz seit fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter dem Schwellenwert von 165 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern. Nachdem das zuständige Gesundheitsamt des Landkreises Böblingen dies im Rahmen seiner kontinuierlichen Prüfung des Infektionsgeschehens festgestellt hat, hat es nach § 28b Abs. 2 und 3 i.V.m. Abs. 1 IfSG diese Unterschreitung unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Zugleich hat es dabei den Tag zu benennen, ab dem die im IfSG genannten jeweiligen Maßnahmen außer Kraft treten. Dieser Verpflichtung wird mit der vorliegenden Allgemeinverfügung nachgekommen.

Aufgrund dieser Feststellung tritt die Regelung des § 28 b Abs. 3 S. 3 IfSG mit Wirkung von Samstag, 8. Mai 2021 außer Kraft.

Dies bedeutet insbesondere, dass ab dem 8. Mai 2021 im Landkreis Böblingen wieder Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen geöffnet sein dürfen. Zudem ist u.a. an Grundschulen, weiterführenden Schulen und beruflichen Schulen der Unterricht wieder in Form des Wechselunterrichts zulässig.

Hinweise:

Welche konkreten Rechte und Pflichten mit dieser Inzidenz einhergehen, ergibt sich unmittelbar aus dem IfSG. Da weitergehende Schutzmaßnahmen durch diese Regelungen unberührt bleiben, können sich daneben weitere Schutzmaßnahmen sowohl aus der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg ergeben, als auch durch das Landratsamt Böblingen für das Gebiet des Landkreises Böblingen angeordnet werden. Die CoronaVO kann unter der folgenden Website abgerufen werden: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Ob und ggf. welche weitergehenden Maßnahmen auf Landkreisebene gelten, können auf der Website <https://www.lrabbb.de/start/Aktuelles/coronavirus.html> eingesehen werden.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird im Internet unter www.lrabbb.de notbekanntgemacht gemäß § 1 Abs. 5 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) und gilt am 08.05.2021 als bekannt gegeben. Die Notbekanntmachung ist erforderlich, da die Satzung des Landkreises Böblingen über öffentliche Bekanntmachungen in §§ 1f. nur eine Veröffentlichung in Zeitungen vorsieht, die Bekanntmachung auf diesem Wege jedoch nicht rechtzeitig möglich ist. Ihre Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO LKrO in der durch die Bekanntmachungssatzung des Landkreises Böblingen vorgegebenen Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Böblingen, Gesundheitsamt, Parkstraße 4, 71034 Böblingen erhoben werden.

Böblingen, den 07.05.2021



Roland Bernhard
Landrat